

# Das Corona-Virus: Schutzmaßnahmen für Beschäftigte an Kassenarbeitsplätzen im Handel

FBHL-015 Stand: 06.08.2020

## Einleitung

Coronaviren können beim Menschen Krankheiten verursachen, die von leichteren Erkältungen bis hin zu schweren Erkrankungen reichen. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich in der kurzen Zeit nach seiner erstmaligen Entdeckung im Dezember sehr effizient durch Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch ausgebreitet.

Diese Fachbereich-Aktuell enthält technisch/bauliche, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung mit SARS-CoV-2 für Beschäftigte im Handel, die an Kassenarbeitsplätzen arbeiten.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Begrenzung der Zahl an Kundinnen und Kunden, die sich gleichzeitig in der Verkaufsstelle aufhalten</b>	<b>1</b>
<b>2 Durchsichtige Trennwände als Schutz für das Kassenpersonal</b>	<b>2</b>
<b>3 Organisatorische Maßnahmen an Kassenarbeitsplätzen</b>	<b>3</b>
<b>4 Persönliche Maßnahmen</b>	<b>4</b>
<b>5 Quellen und weitere Informationen</b>	<b>6</b>

---

## 1 Begrenzung der Zahl an Kundinnen und Kunden, die sich gleichzeitig in der Verkaufsstelle aufhalten

Um die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Mindestabstände von 1,5 Meter zwischen Personen einhalten zu können, dürfen in Märkten und Verkaufsstellen nur so viele Kundinnen und Kunden anwesend sein, dass diese Abstände auch gewährleistet werden können. Sie können dies durch Zugangskontrollen gewährleisten.

Sie können beispielsweise die Zahl der gleichzeitig im Markt anwesenden Kunden dadurch beschränken, dass nur noch eine entsprechende Zahl an Einkaufswagen bereitgestellt wird und gleichzeitig Zugang nur mit Einkaufswagen erlaubt wird. Eine andere Möglichkeit besteht in der Installation von elektronischen Zählsystemen für Kunden, die zum Beispiel über optische Signale oder über die elektronisch gesteuerten Türen am Eingang den Zutritt regulieren.

Die Anzahl der Kundschaft in einem Markt oder in einer Verkaufsstelle sollte daher folgenden Wert nicht überschreiten:

Maximale Anzahl = Verkaufsfläche [in m<sup>2</sup>] / 10

Die Verkaufsfläche ist die von der Kundschaft begehbbare Fläche – ohne Lagerbereiche und Sanitär-räume. Sie schließt jedoch die Flächen mit ein, die durch Kassen, Regale und Gefriertruhen belegt sind. Die Länder können eine hiervon abweichende maximale Anzahl der Kundschaft festgelegt haben.

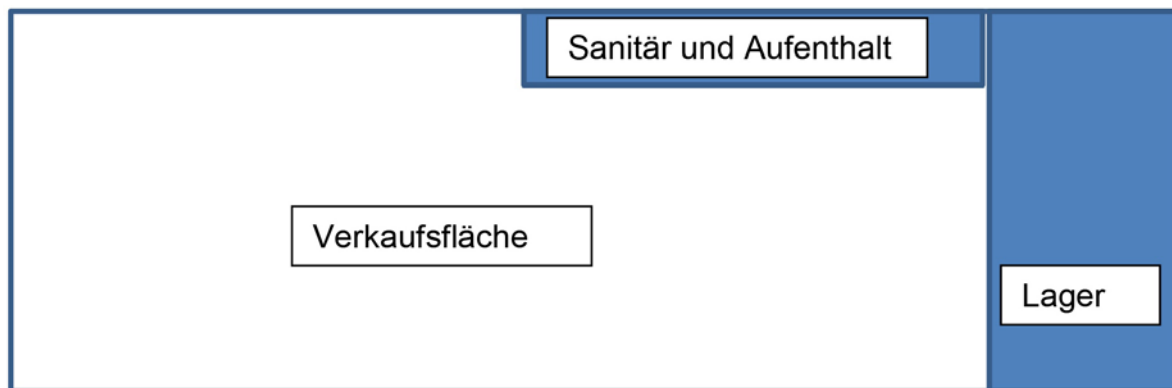


Bild 1: Berechnungsgrundlage Verkaufsfläche (Quelle: BGHW)

## 2 Durchsichtige Trennwände als Schutz für das Kasspersonal

Durchsichtige Trennwände, z.B. aus Acrylglas, stellen grundsätzlich eine Möglichkeit dar, wie Beschäftigte, insbesondere an Kassensarbeitsplätzen, geschützt werden können. Angesichts der vielen unterschiedlichen Fallgestaltungen in Kassenzonen müssen individuelle Lösungen gesucht werden.

Eine bauliche, möglichst mehrseitige Abtrennung an Kassensarbeitsplätzen stellt keine isolierte Maßnahme dar; Sie sollte immer kombiniert werden mit folgenden beispielhaften Maßnahmen:

- Kundenvereinzelung: Kunden sollen im Abstand von mindestens 1,5 m warten, bis alle Waren erfasst sind,
- Bezahlvorgang: Kunden sollen nur zum Bezahlen an die Kasse herantreten, das Bezahlen soll bevorzugt elektronisch erfolgen sowie
- Mund und Nase bedecken: Kunden sollen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

Vor diesem einordnenden Hintergrund gelten für Abtrennungen an Kassensarbeitsplätzen im Handel folgende Empfehlungen:

- Durch die Abtrennung darf es nicht zu zusätzlichen Gefährdungen kommen.
- Abtrennungen sollen ausreichend stabil sein, spitze Ecken oder scharfe Kanten sollen vermieden werden.
- Je breiter und höher die Abtrennung, desto besser. Die Abtrennung sollte nicht bereits durch geringfügige Bewegung der dahinter stehenden Person außer Kraft gesetzt werden.
- Notwendige Aussparungen der Abtrennung, z. B. für das Durchreichen von Bargeld, sollten nicht größer als erforderlich und auf möglichst niedriger Höhe, d. h. nicht auf Kopfhöhe der Kunden oder Beschäftigten, angeordnet sein.

- Die Abtrennung sollte in der Höhe mindestens 1,80 m betragen. \*)
- Die Abtrennung sollte in der Breite mindestens vom Ende des Vorlaufbandes bis zum Beginn der Warenmulde reichen und wenn möglich mehrseitig sein.

Bei Barzahlung gilt: Damit das Geld nicht direkt vom Kunden an die Kassenkraft übergeben werden muss, empfehlen wir ein kleines Tablett oder eine fixe Geldablage zu nutzen.

Beziehen Sie wenn möglich das Kassenspersonal in die Gestaltung mit ein, das erhöht die Akzeptanz der Maßnahmen.

An Kassentresen oder –theken kann durch vorgelagerte Absperrungen oder Bodenmarkierungen der Abstand zwischen Kassenkraft und Kunde zusätzlich zur Tresenbreite vergrößert werden.

Ist an Tankstellen ein Nachtschalter vorhanden, wird empfohlen, diesen zu nutzen.

\*) Zur Anpassung von Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteln werden statistische Erhebungen von Körpermaßen verwendet. Gebräuchliche Grenzen, wie z. B. in DIN EN ISO 14738, sind das 5. und das 95. Perzentil. In diesem konkreten Fall der Festlegung einer orientierenden Mindesthöhe wird das 95. Perzentil herangezogen. Es bedeutet, dass nur 5 % aller Personen dieses Maß überragen können. Gemäß DIN 33402-2 liegt das 95. Perzentil bei Männern zwischen 18 und 65 Jahren für die Augenhöhe bei 1735 mm. Dabei ist das Maß der Augenhöhe eine Worst-Case-Annahme, denn die Nasenöffnung liegt unterhalb dieser. Auch die Zugrundelegung des Wertes für ausschließlich männliche, und damit statistisch größere Personen im erwerbsfähigen Alter, stellt einen Worst Case dar. Zuzüglich eines großzügig bemessenen Höhenzuschlags von 40 mm für Schuhe oder schwere Fußbekleidung nach DIN EN 547-1 ergibt sich eine absolute Mindesthöhe von 1775 mm, welche auf 1800 mm aufgerundet wurde.

#### Verwendete Normen:

Bezugsquellen: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, [www.beuth.de](http://www.beuth.de)

DIN EN 547-1: 2009-01 „Sicherheit von Maschinen – Körpermaße des Menschen – Teil 1: Grundlagen zur Bestimmung von Abmessungen für Ganzkörper-Zugänge an Maschinenarbeitsplätzen; Deutsche Fassung EN 547-1:1996+A1:2008“

DIN EN ISO 14738: 2009-07 „Sicherheit von Maschinen – Anthropometrische Anforderungen an die Gestaltung von Maschinenarbeitsplätzen; Deutsche Fassung EN ISO 14738:2008“

DIN 33402-2: 2005-12 „Ergonomie – Körpermaße des Menschen – Teil 2: Werte“

### **3 Organisatorische Maßnahmen an Kassenarbeitsplätzen**

An den Kassen findet zumeist die höchste Anzahl an Kundenkontakten statt, zudem ist in diesem Bereich mit einer ständig relativ großen Personenzahl zu rechnen. Hier hat daher die Wahrung der erforderlichen Mindestabstände (in alle Richtungen) Priorität. Kunden sollen im Abstand von mindestens 1,5 Metern warten bis alle Waren erfasst sind und nur zum Bezahlen an die Kassen kommen. Dies kann z. B. durch farbige Markierungen am Anfang (Auflegen der Waren) und am Ende (Einräumen in den Einkaufswagen) des Kassenbandes gewährleistet werden.

In dem Bereich zwischen den Markierungen sollen sich die Kunden dann nur einzeln und nur beim eigentlichen Kassiervorgang aufhalten. Das Bezahlen soll bevorzugt elektronisch erfolgen.

Wenn mehrere Kassen parallel geöffnet sind, sollten sie so gewählt werden, dass sie einen möglichst großen Abstand voneinander haben. Sollen Tandemkassen parallel besetzt werden, so ist dies nur zulässig, wenn hierdurch die gebotenen Abstände der kassierenden Personen zueinander nicht unterschritten werden. Zudem dürfen auch die Abstände der Kunden im Wartebereich und im Kassenbereich hierdurch nicht unzulässig eingeschränkt werden. Sofern keine Abtrennung im Bereich von Oberkörper und Kopf zwischen den kassierenden Personen vorhanden ist, sollen sie sich beim Sprechen möglichst einander nicht zuwenden.



**Bild 2:** Aushang Kasse – Verhaltensregeln an der Kasse (kostenlos heruntergeladen unter [bghw.de](http://bghw.de))

Soweit verfügbar sollte dem Kassenspersonal Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Desinfektion von Kassentisch, Tastatur, Touchbildschirm, Kartenlesegerät oder ähnlich häufig berührten Flächen ist regelmäßig und bei Bedarf (z. B. Verunreinigung, Personalwechsel...) sinnvoll.

Der mögliche Kontakt zu Kunden mit einer SARS-CoV-2-Infektion kann z. B. für Beschäftigte mit geschwächtem Immunsystem eine erhöhte Gefährdung darstellen. Dies gilt vor allem, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann. Treffen Sie deshalb generelle Vorkehrungen für den Fall, dass Ihnen bekannt wird (z. B. durch vorgelegte Atteste) oder es offensichtlich ist, dass einzelne Beschäftigte zu einer besonders gefährdeten Gruppe gehören. Lassen Sie sich dabei möglichst vom Betriebsarzt beraten.

Eine Liste der relevanten Vorerkrankungen finden Sie beim Robert-Koch-Institut.  
[www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

## 4 Persönliche Maßnahmen

Für den Erreger SARS-CoV-2 wird davon ausgegangen, dass die Übertragung hauptsächlich als Tröpfcheninfektion stattfindet. Die sogenannte Kontakt- oder Schmierinfektion, bei der Erreger nach Kontakt mit kontaminierten Flächen usw. über die Hände in Eintrittspforten wie Mund, Nase, Augen gelangen, spielt dem gegenüber eine untergeordnete Rolle. Diesem denkbaren Infektionsweg kann durch Beachtung der Händehygiene und ggf. Händedesinfektion effektiv entgegengewirkt werden. Handschuhe können ein falsches Sicherheitsgefühl erwecken. Während der Benutzung werden sie genauso kontaminiert, wie eine unbedeckte Hand. Das Tragen von Handschuhen bewirkt daher in Hinblick auf die Weitergabe von Keimen mit den Händen keine Verbesserung.

Sollen dennoch Einweghandschuhe zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise weil weder eine Waschgelegenheit noch Händedesinfektionsmittel genutzt werden können, so sind diese so zu benutzen, dass hiervon nicht die Gefahr einer unbeabsichtigten Keimverschleppung ausgeht. Werden flüssigkeitsdichte Handschuhe getragen, so bildet sich ein Feuchtigkeitsstau, was wiederum leicht zu Hautproblemen führen kann (z. B. trockene Haut, Juckreiz, Rötung). Die Verwendung von Unterzieh-

Baumwollhandschuhen sowie häufige Handschuhwechsel werden empfohlen. Über die Verwendung der Handschuhe sind die Beschäftigten zu unterweisen.

Bei Reinigungsarbeiten, z. B. mit Flächendesinfektionsmitteln, kann die Anwendung von Schutzhandschuhen erforderlich sein, hier sind die Herstellerangaben zu beachten.

Sowohl häufiges Waschen, als auch Händedesinfektion und Tragen von Handschuhen strapazieren die Haut. Hautschutz und Pflege müssen dementsprechend angepasst werden. Weitere Hinweise zur Hautpflege finden Sie in den Links in Kap. 5 Weitere Informationen.

Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS) und auch die selbst genähten Behelfsmasken zur Bedeckung von Mund und Nase (MNB, auch bezeichnet als Alltagsmasken oder Community-Masken) dienen beide dem Ziel, die Belastung der Luft durch ausgeatmete Viruspartikel zu reduzieren. Sie sind als Eigenschutz nur begrenzt wirksam, da sie die eingeatmete Luft nicht effektiv filtern können. Sie sind aber in der Lage virushaltige Partikel zumindest teilweise abzufangen, die beim Husten und Sprechen aus den Atemwegen heraus geschleudert werden.

Bei COVID-19 wird davon ausgegangen, dass ein Teil der Infektionen unentdeckt bleibt, weil sich keine oder nur sehr schwache Symptome entwickeln. Auch Personen, die erkennbar erkranken, können schon vor dem Eintreten von typischen Symptomen infektiös sein, ohne es selbst zu bemerken. Tragen unbemerkt Infektiöse eine Barriere vor Mund und Nase (dies kann auch eine textile Behelfsmaske sein), so wird die Infektionsgefahr in der unmittelbaren Umgebung etwas reduziert.

Eine Reduzierung des Übertragungsrisikos ist vor allem dann zu erwarten, wenn möglichst viele Personen eine Barriere tragen. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen wird deshalb als Ergänzung zu den übrigen zentralen Schutzmaßnahmen in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum dringend empfohlen. Dies bezieht sich insbesondere auf Situationen, in denen Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten und der Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander nicht immer eingehalten werden kann (z. B. in Ladengeschäften und öffentlichen Verkehrsmitteln, am Arbeitsplatz).

Gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard von BMAS und DGUV sollen unabhängig vom betrieblichen Maßnahmenkonzept in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt und getragen werden. Wie viele Mund-Nase-Bedeckungen vorgehalten werden müssen, hängt unter anderem von der Schwere der Tätigkeit ab und kann nicht allgemeingültig beantwortet werden. Aus der Sicht des Arbeitsschutzes besteht kein genereller Zwang zum ständigen Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen. Erste Priorität hat nach wie vor das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 m, gefolgt von baulichen oder organisatorischen Maßnahmen wie Abtrennungen, Zugangsregelungen usw. Erst wenn hierdurch kein sicherer Schutz erreicht werden kann, greift die Forderung nach Mund-Nasen-Bedeckungen. Dies gilt z. B. für Beschäftigte im Handel, die Kunden auf der Fläche beraten oder Ware verräumen.

An stationären Kassenarbeitsplätzen, die einen breiten und möglichst mehrseitigen Schutz der Beschäftigten garantieren, wie dies in Kap. 2 „Durchsichtige Trennwände als Schutz für das Kassenspersonal“ beschrieben und in Best-Practice-Beispielen dargestellt ist, die unter Kap. 5 verlinkt sind, müssen keine Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen darf aber keineswegs dazu führen, dass Schutzmaßnahmen entfallen. In Betrieben entfällt hierdurch auf keinen Fall die grundsätzliche Forderung, die Arbeitsplätze so zu gestalten, dass die Mindestabstände zwischen den anwesenden Personen gewährleistet sind oder – wenn dies nicht möglich ist, physische Abtrennungen z. B. in Form transparenter Trennscheiben o. ä. angebracht werden.

Mund-Nasen-Bedeckungen stellen einen gewissen Fremdschutz dar, sind aber kein sicherer Selbstschutz für den Träger. Sie können daher das potentiell erhöhte Risiko einer Infektionsübertragung, das mit Unterschreiten des Mindestabstandes von 1,5 Metern anzunehmen ist, nicht so vollständig ausschalten, wie dies für Personen erforderlich wäre, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben. Solche Personen sollen auch mit MNB nicht in Bereichen eingesetzt werden, an denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann.



Die hygienische Handhabung ist auch bei einfachen Mund-Nasen-Bedeckungen zu beachten, d. h.:

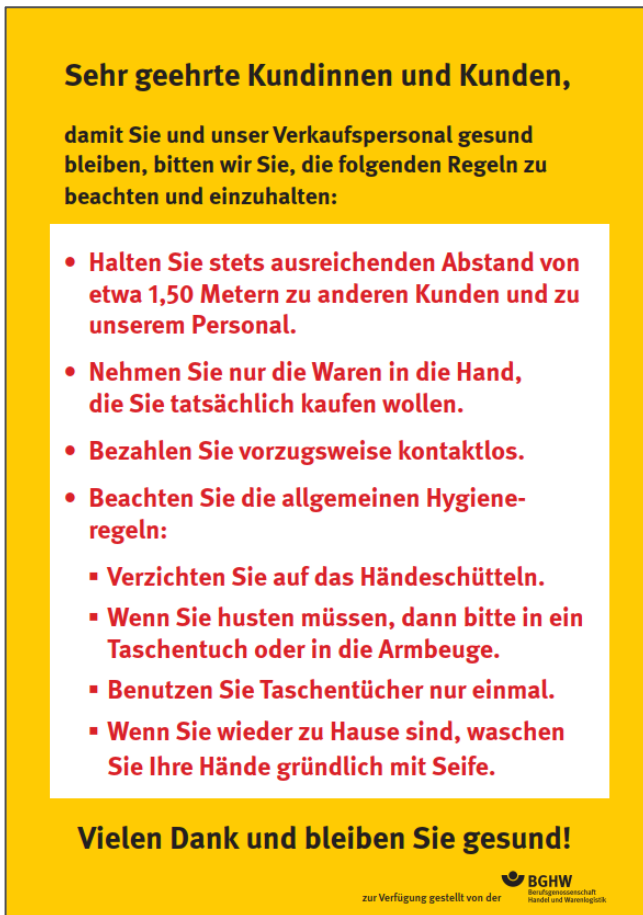
- Auf- und Absetzen möglichst berührungsfrei (am Befestigungsband anfassen) und nur mit gewaschenen Händen
- Wechsel bei Durchfeuchtung oder Verschmutzung
- Nach der Verwendung so zusammenlegen, dass die Innenseiten geschützt sind bzw. keine anderen Oberflächen berühren können
- Waschen von selbst genähten Behelfsmasken nach jeder Benutzung bei mindestens 60°C in der Waschmaschine
- Aufbewahrung in einem trockenen und sauberen Ort oder Behälter
- Für benutzte MNB verschließbaren Sammelbehälter verwenden
- Einmalmasken können gemäß RKI über den Haus-/Restmüll entsorgt werden. Idealerweise sollten die Einmalmasken in Gefrierbeuteln oder ähnlichem verschlossen werden. Auf keinen Fall sollen sie mit Abfällen entsorgt werden, die einer Sortierung zugeführt werden wie DSD-Abfälle (Duales System Deutschland GmbH) oder im Altpapier.

Dort, wo Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden müssen, ist zu beachten, dass diese für die Träger eine Belastung darstellen können und nicht dauerhaft während einer ganzen Schicht getragen werden sollten. Die derzeit vorliegenden Erkenntnisse lassen den Schluss zu, dass Mund-Nase-Bedeckungen aus Baumwolle, Leinen oder Seide sowie medizinische Gesichtsmasken ähnliche Atemwiderstände (Druckdifferenz) wie partikelfiltrierende Halbmasken mit Ausatemventil aufweisen. Es werden daher für Mund-Nase-Bedeckungen („Community-Masken“) und medizinische Gesichtsmasken, wenn sie im Rahmen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards getragen werden, Tragezeitbegrenzungen und Erholungspausen wie für filtrierende Halbmasken mit Ausatemventil nach DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ empfohlen. Dies bedeutet eine Tragedauer von zwei Stunden mit einer anschließenden Erholungsdauer von 30 Minuten. Möglich sind dann drei Einsätze pro Arbeitsschicht. In Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und Umgebungseinflüssen wie Temperatur und Luftfeuchtigkeit kann hiervon abgewichen werden.

## 5 Quellen und weitere Informationen

Viele weitere Informationen für den Handel sowie Informationen zur Hautpflege und alle Aushänge sowie Best-Practice-Beispiele finden Sie kostenlos zum Download auf den Informationsseiten der BGHW zum Coronavirus unter [www.bghw.de/presse/pressemitteilungen/aktuelle-pressemitteilungen/das-coronavirus-tipps-fuer-handel-und-warenlogistik](http://www.bghw.de/presse/pressemitteilungen/aktuelle-pressemitteilungen/das-coronavirus-tipps-fuer-handel-und-warenlogistik)

Eine Liste der relevanten Vorerkrankungen finden Sie beim Robert-Koch-Institut. [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)



**Bild 3:** Aushang für den Eingangsbereich – Verhaltensregeln (Quelle: BGHW)



**Bild 4:** Aushang Kasse und Bedientheke – 1,5 m Abstand halten (Quelle: BGHW)

## Herausgeber

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)  
Fax: 030 13001-6132  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Sachgebiet „Intralogistik und Handel“  
im Fachbereich „Handel und Logistik“  
der DGUV > [www.dguv.de](http://www.dguv.de) Webcode: d925469